

Anlage 19.

(Drucksachen-Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Kleinbahndarlehen.

Durch die Beschlüsse des Provinziallandtags in den Jahren 1899 und 1903 ist der Provinzialauschuß ermächtigt worden, weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden (Kreisen und Gemeinden) zum Bau und zur Ausrüstung von Kleinbahnen Darlehen aus Landesbankmitteln unter den für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Bedingungen mit einem von der Provinzialverwaltung zu zahlenden Zinszuschusse zur Verfügung zu stellen.

Nach den neuen Satzungen der Landesbank, die 1918 vom Provinziallandtag genehmigt worden sind, gewährt nicht mehr die Landesbank, sondern deren Zweiganstalt, die Kommunalbank, Darlehen an Kommunalverbände. Es können dabei allgemein nur die Bedingungen der Kommunalbank in Betracht kommen, deren Festsetzung sich nach den jeweiligen Geldbeschaffungskosten richtet. Hiernach ist es bei den jetzigen Geldverhältnissen nicht mehr möglich, den niedrigeren Zinsfuß, der für ländliche Darlehen gültig ist, für Kleinbahndarlehen fernerhin noch in Anrechnung zu bringen.

Da die Kommunalbank für die Sicherheit der ausgeliehenen bezw. auszuleihenden Darlehen zu sorgen hat, wird sie auch bei der Prüfung über die Bewilligung neuer Kleinbahndarlehen mitzuwirken haben.

Es wird daher in Zukunft hierbei folgendes Verfahren einzuschlagen sein.

Der an den Landeshauptmann zu richtende Antrag eines Kommunalverbandes auf Bewilligung eines Kleinbahndarlehens wird zunächst der Kommunalbank zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung überwiesen, ob nach Lage der Verhältnisse dem betreffenden Kommunalverbande das Kleinbahndarlehen gegeben werden kann.

Nach Eingang dieser Äußerung und nach Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit des Bahnunternehmens seitens der Provinzialverwaltung wird sodann der Antrag dem Provinzialauschusse zur Entscheidung über die Bewilligung des Darlehens vorgelegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Vor der Beschlußfassung des Provinzialauschusses über die Bewilligung eines Kleinbahndarlehens ist in Zukunft der Antrag zunächst zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung der Kommunalbank zu überweisen, aus deren Mitteln und zu deren Bedingungen von jetzt an die Kleinbahndarlehen gewährt werden“.

Düsseldorf, den 5. Mai 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.